

## **Anhörung im Innenausschuss des Bundestages am 14. März 2011 zu aufenthaltsrechtlichen Fragen als Sachverständiger**

### **I. Bleiberecht**

Bevor ich auf den Vorschlag des Bundesrates für eine neue Bleiberechtsregelung näher eingehe, möchte ich zur Verdeutlichung dieses Vorhabens einen Überblick über die bisherigen Regelungen geben.

#### **1. Überblick über Bleiberechtsregelungen der letzten Jahre**

17.11.2006	IMK beschließt Bleiberechtsregelung
28.08.2007	Gesetzliche Altfallregelung nach §§ 104a, 104b Aufenthaltsgesetz
04.12.2009	IMK beschließt „Verlängerung“ der Regelung auf Probe
November 2010	IMK-Beschluss für integrierte Jugendliche und junge Heranwachse
17.12.2010	Bundesratsbeschluss für integrierte Jugendliche und junge Heranwachse
13.01.2011	Stellungnahme Bundesregierung

#### **2. Bleiberechtsregelung 2006**

An der von der Innenministerkonferenz im Jahre 2006 beschlossenen Bleiberechtsregelung hat Hessen aktiv mitgewirkt. Von der Regelung haben allein in Hessen über 3000 Menschen profitiert. Dies war ein großer erster Schritt für Menschen, die schon lange in Deutschland lebten und nach dem Gesetz eigentlich in ihre Heimat hätten zurückkehren müssen. Für das Bleiberecht galten im Wesentlichen folgende Voraussetzungen:

Am 17.11.2006 mussten die Betroffenen schon sechs Jahre in Deutschland leben, wenn sie ein minderjähriges Kind hatten, als Alleinstehenden acht Jahre. Grundsätzlich musste ein Beschäftigungsverhältnis bestehen und, der Lebensunterhalt gesichert sein. Auch mussten hinreichend mündliche Deutschkenntnisse (A 2) nachgewiesen werden. Ausnahmeregelungen bezüglich der Lebensunterhaltssicherung gab es bei in Ausbildung befindlichen Personen, bei vorübergehenden Sozialleistungen an Familien, bei Erwerbsunfähigen und bei über 65jährigen ohne Bezug von Sozialleistungen. Ausgeschlossen von der Regelung waren Personen die über ihre Identität und den Besitz eines Passes getäuscht haben, die untergetaucht waren, bei den Ausweisungsgründe bestanden, die vorsätzliche Straftaten begangen hatten. Nicht einbezogen waren Personen, die Bezüge zu Extremismus und Terrorismus hatten.

Bei Straftat eines Familienmitglieds waren auch die anderen Familienmitglieder ausgeschlossen.

### **3. Altfallregelung für Ausländer §§ 104a, 104b Aufenthaltsgesetz**

Im Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 wurde erstmals eine gesetzliche Altfallregelung aufgenommen. Der Stichtag für den sechsjährigen Aufenthalt bei Familien und den achtjährigen bei Alleinstehenden war nunmehr der 1. Juli 2007. Es war also wieder eine Stichtagsregelung. Diese gesetzliche Regelung unterschied verschiedenste Fallgestaltungen, wobei die Erteilungsvoraussetzungen / Ausschlussgründe abgesehen von der wirtschaftlichen Integration weitgehend denen des IMK-Beschlusses von 2006 entsprachen. Eine „normale“ Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG wurde bei Sicherung des Lebensunterhalts erteilt. Dies betraf ca. 1600 Personen in Hessen.

Mit einer sog. Aufenthaltserlaubnis auf Probe sollte eine Chance eingeräumt werden, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, soweit dies bisher nicht möglich war. Diese Aufenthaltserlaubnis war befristet bis 31.12.2009. Verlängerungsmöglichkeiten gab es zunächst nur, wenn vorher der Lebensunterhalt überwiegend gesichert war und eine günstige Prognose hinsichtlich der künftigen Sicherung des LU abgegeben werden konnte. Unter diese Regelung fielen ca. weitere 2000 Menschen.

### **4. IMK-Beschluss vom 4.12.2009**

Da absehbar war, dass ein Großteil der Menschen, die eine Probeerlaubnis hatten, bei Auslaufen der gesetzlichen Regelung zum 31.12.2009 wieder den Lebensunterhalt nicht sichern konnten, hat die IMK am 4.12.2009 eine sog. zweite Chance eingeräumt, für die Sicherung des Lebensunterhalts bis Ende 2011 zu sorgen

Dies war an Voraussetzungen geknüpft, die insgesamt die bisherigen Integrationsanstrengungen dokumentieren sollten. Eine Verlängerung erreichten unter diesen Voraussetzungen 1000 Menschen. Bei diesen Personen wird also in diesem Jahr zu entscheiden sein, wie weiter verfahren wird. Sicher wird dies auch Thema der IMK sein. Lösungsmöglichkeiten sind noch völlig offen.

### **5. Bleiberechtsregelungen für Geduldete**

4.981 Geduldete leben in Hessen, (Stand 31.12.10), ca. 60 % weniger als sechs Jahre zuvor. Dies sind Menschen, denen kein Aufenthaltsrecht in Deutschland zusteht bzw. nach den bisherigen Bleiberechtsregelungen gewährt werden konnte. Hier ist im Grundsatz an der Ausreisepflicht festzuhalten. Ausnahmen sind nur für Jugendliche und Heranwachsende beabsichtigt.

Bei den Geduldeten handelt es sich um

- abgelehnte Asylbewerber
- z.B. Studenten, deren Aufenthaltstitel nicht verlängert wurde
- Personen, die vorübergehend krank sind
- Personen, die denen keine Heimreisepapiere ausgestellt werden und dies selbst verschuldet haben

- und die aus rechtlichen Gründen vorübergehend (zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, Feststellung durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – z. B. keine Behandlungsmöglichkeit einer chronischen Erkrankung im Heimatland)
- bzw. tatsächlichen Gründen (z. B. Reiseunfähigkeit wegen akuter Erkrankung, selbst verschuldete Passlosigkeit, Verkehrswege unterbrochen, Naturkatastrophen) nicht abgeschoben werden können.

#### **6. IMK-Beschluss vom 19.11.2010 für integrierte Jugendliche und Heranwachsende**

**Die unionsgeführten Bundesländer haben 2010 eine Regelung vorgeschlagen, Jugendlichen und Heranwachsenden aus Familien von Ausländern, die eigentlich abgeschoben werden müssen, in Deutschland eine Aufenthaltsperspektive zu geben – wenn sie ihre Schulabschlüsse schaffen und sich auch sonst gut integrieren.**

Danach sollen alle Kinder, deren Eltern in Deutschland nur geduldet werden, dauerhaft hier bleiben können – sofern sie sechs Jahre erfolgreich die Schule besucht haben, sich voraussichtlich gut integrieren werden und selbst keine Straftaten begangen haben.

Bislang mussten die Kinder mit abgeschoben werden, wenn ihre Eltern mit falschen Angaben gegenüber Behörden oder mit Straftaten ihr Bleiberecht verwirkt hatten. Es gilt insoweit das Prinzip der aufenthaltsrechtlichen „Gesamthaftung“. Künftig soll dies entfallen, wenn die Kinder und Heranwachsenden sich voraussichtlich integrieren können. In diesem Fall würden dann auch die Eltern der minderjährigen Kinder vor der Abschiebung bewahrt.

Oft handelt es sich um Asylbewerber, die abgelehnt wurden und dennoch nicht in ihre Heimat zurück mussten – weil das Herkunftsland die Aufnahme ablehnt oder weil sie wegen Unklarheiten der Identität oder Krankheit die Abschiebung verhindern konnten.

Personen, die erhebliche Straftaten begangen haben, seien von dieser Regelung auszuschließen, so der IMK-Beschluss.

#### **7. Bundesratsbeschluss vom 17.12.2010 („Zwangsverheiratungsgesetz“) § 25a-Entwurf**

**Der Bundesrat hat diese Initiative im Dezember letzten Jahres aufgegriffen und folgendes vorgeschlagen:**

Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er

- sich seit sechs Jahren im Bundesgebiet aufgehalten hat,
- sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in
- einen in Deutschland anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,

- der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird

**und**

gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Solange sich der Jugendliche oder Heranwachsender in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund **eigener** falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt **ist**. Es kommt somit auf die **aktuelle** Situation an.

Eltern oder allein personensorgeberechtigten Elternteilen eines minderjährigen Ausländers, der oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a besitzen, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben eines Elternteils oder aufgrund Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder fehlender zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert oder verzögert wird und
- der Lebensunterhalt für sich und seine in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienmitglieder einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit überwiegend gesichert wird.

Andernfalls erhalten die Eltern bis zur Volljährigkeit der minderjährigen Kinder eine Duldung.

Minderjährige Geschwister profitieren ebenfalls von der Regelung.

Keine Anwendung findet die Regelung auf Eltern oder ein personensorgeberechtigtes Elternteil, soweit diese wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden sind.

Hervorzuheben ist, dass es sich erstmals um einen Regelungsvorschlag handelt, der **keinen Stichtag** aufweist. Es gibt aber Altersgrenzen, über die man in der Zukunft sicher noch diskutieren wird. Es ist trotzdem ein entscheidender Schritt für Jugendliche und Heranwachsende, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland gefunden haben.

Wie viele Personen hiervon profitieren können, ist nicht bekannt. In Hessen dürften es mehrere Hundert sein.

## **8. Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP**

Die Regierungsfaktionen schlagen in Abänderung des Vorschlages des Bundesrates vor, dass der Lebensunterhalt der Familienangehörigen durch Erwerbstätigkeit gesichert sein muss. Der Bundesrat war von überwiegender Sicherung ausgegan-

Wilfried Schmäing  
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

gen. Der Vorschlag der Regierungsfractionen entspricht der Systematik des Aufenthaltsgesetzes. Danach ist die Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts, zumal es sich hier um eine extreme Ausnahmeregelung handelt, da im Grunde die Ausreisepflicht schon seit Jahren feststeht und aus welchen Gründen auch immer nicht vollzogen wurde.

Bezüglich des Ausschlussstatbestandes bei Straftaten wird eine Anpassung an § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 vorgenommen, dies ist sachgerecht und war schon in den Ausschussberatungen des Bundesrates überlegt worden.

Besonders hervorzuheben ist die Begründung des Änderungsvorschlages bezüglich des Aufenthaltsrechts der Eltern, wenn die Kinder volljährig geworden sind. Danach ist eine weitere Verlängerung ohne Weiteres möglich, wenn der Lebensunterhalt weiter gesichert ist.

## II. Aufenthaltsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit einer Zwangsheirat

Zu den Fragen der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Rückkehrrechts bei einer Zwangsheirat möchte ich vor allem auf die Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Zwangsheirat Bezug nehmen:

Die Frage nach der Verlängerung oder (Wieder-)Erteilung eines Aufenthaltstitels stellt sich für in Deutschland wie auch für im Ausland lebende Opfer, die vor der Zwangsheirat im Bundesgebiet gelebt haben und an einer Rückkehr oder der Verlängerung eines Aufenthaltstitels gehindert worden sind; ebenso stellt sich die Frage für Opfer ohne Aufenthaltsrecht. Aufenthaltsrechtlich grundsätzlich ohne Belang sind dagegen das Alter und Geschlecht des Opfers sowie der Umstand, ob der Ehegatte Deutscher, Drittstaats- oder EU-Staatsangehöriger ist.

Für den Bereich des Aufenthaltsrechts wird der Begriff der „Zwangsheirat“ durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG v. 26.10.2009; GMBL 2009, S. 888 ff.) für die zuständigen Behörden verbindlich vorgegeben. Eine Zwangsheirat liegt hiernach vor, wenn mindestens einer der (künftigen) Ehepartner mit Gewalt oder durch Drohung zur Eingehung der Ehe genötigt wird oder worden ist. Davon wird unterschieden wird die arrangierte Ehe, die sich dadurch von Zwangsheiraten unterscheidet, dass sie nicht erzwungen ist, sondern letztlich auf dem zumindest rechtlich gesehen *freien* Willen beider Ehepartner beruht. Die Abgrenzung ist in der Praxis sehr schwierig.

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt sich bislang in Bezug auf die Bekämpfung und Ächtung von Zwangsheirat bzw. den Schutz Betroffener auf einzelne, mit dem sog. Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 eingeführte Vorgaben. Damit wird ein präventiver, allein auf den Familiennachzug bezogener Ansatz verfolgt. Nach § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG wird ein Familiennachzug zur Führung einer Ehe im Bundesgebiet nicht zugelassen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde. Zudem hat der Bundesgesetzgeber die Einführung eines Mindestalters von 18 Jahren und einfache deutsche Sprachkenntnisse als Voraussetzung für einen Familiennachzug unter Hinweis darauf vorgenommen, dass damit Zwangsheiraten vorgebeugt werden soll (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug auch im Hinblick auf die gesetzgeberische Intention einer Verhinderung von Zwangsheiraten als im Einklang stehend mit dem Grundgesetz und dem Europarecht bewertet (BVerwG 1 C 8.09, Urteil vom 30.03.2010).

Auf Initiative der Länder wurden auf untergesetzlicher Ebene bereits in der AVwV-AufenthG wichtige Verbesserungen für Betroffene geschaffen. Die Flucht aus einer Zwangsheirat wird als besondere Härte definiert und kann damit sowohl ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 AufenthG) als auch ein Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG) begründen.

Die Regierungsfractionen haben dies aufgegriffen und das Gesetz selbst entsprechend ergänzt. Das dient der Klarstellung und ist nicht zu beanstanden.

Es wurde im Rahmen der AuslVwV ausdrücklich klargestellt, dass im Fall einer drohenden oder durchgeführten Zwangsheirat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der allgemeinen Härtefallregelung des § 23a AufenthG in Betracht kommt, *wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Härtefallkommission nur im Wege der Selbstbefassung tätig wird.* Darüber hinaus profitieren die Opfer von Zwangsheirat auch von der neuen allgemeinen Vorgabe, dass wohnsitzbeschränkende Auflagen bei einer vom ehemaligen Partner oder von Familienangehörigen ausgehenden Gefahrenlage ggf. auch länderübergreifend zu ändern sind. Für türkische Staatsangehörige, die vom Assoziationsrecht (ARB 1/80) begünstigt sind, wurde in der AVwV-AufenthG zu § 51 AufenthG zudem klar gestellt, dass ihr Aufenthaltsrecht durch das Festhalten der Betroffenen im Herkunftsland auch nach längerem Zeitablauf nicht erlischt.

Der Bundesrat hat sich vor diesem Hintergrund mehrfach - zuletzt mit einer Entschließung anlässlich der Verabschiedung der AVwV-AufenthG sich mit seiner Entschließung vom 18.09.2009 (BR-Drs. 669/09 Beschluss) - dafür ausgesprochen, wirksame Regelungen für einen verbesserten Schutz der Opfer von Zwangsheirat in das Aufenthaltsgesetz aufzunehmen. Er hat die Bundesregierung hierzu gebeten, Verbesserungen insbesondere im Hinblick auf den aufenthaltsrechtlichen Schutz für Opfer von Zwangsheirat (§ 23a bzw. § 25 AufenthG), ein Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG) bzw. das Nichterlöschen von Aufenthaltstiteln in Fällen zwangsheiratsbedingter Ausreise bzw. nicht rechtzeitiger Wiedereinreise (§ 51 AufenthG) zu prüfen (vgl. dazu auch BR-Drs. 224/07 Beschluss).

Die AG Zwangsheirat hat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem am 27.10.2010 beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ Regelungen beschlossen hat, die wesentliche Punkte der bisherigen Bundesratsentschlüssen aufgreifen. Die AG Zwangsheirat verbindet mit einem Inkrafttreten der vorgesehenen Regelungen für eine ausdrückliche Verankerung eines Wiederkehrrechts im Falle der Zwangsverheiratung (§ 37 Abs. 2a (neu) AufenthG) sowie zum Nichterlöschen von Aufenthaltstiteln im Fall der zwangsheiratsbedingten Ausreise bzw. nicht rechtzeitiger Wiedereinreise (§ 51 Abs. 4 Satz 2 (neu) AufenthG) die Erwartung, dass die neuen Vorgaben baldmöglichst von den zuständigen Behörden im Sinne der von Zwangsheirat Betroffenen angewendet werden.

Der Vorschlag der SPD (17/4197) regelt die Frage des Rückkehrrechts sehr allgemein, der Regierungsentwurf ist wesentlich konkreter. Diesem ist daher aus fachlicher Sicht der Vorzug zu geben. Die Fragen der Dauer der Rückkehrmöglichkeiten allein den Ausländerbehörden zu überlassen, ist nicht sachgerecht, und dürfte zu einer stark unterschiedlichen Anwendungspraxis in Deutschland führen.

Der Vorschlag der Fraktion „DIE LINKE“ schießt insoweit über das Ziel hinaus, als dass auch Menschen mit illegalem Aufenthalt (Nr. 1 d Drs. 17/481) ein Rückkehrrecht und ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel eingeräumt werden soll.

Einige Experten sehen eine Verschlechterung für Opfer von Zwangsheirat und damit eine in der Sache abzulehnende Änderung darin, dass der Gesetzentwurf eine Erhöhung der Mindestehebungszeit für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß §

31 AufenthG von zwei auf drei Jahre beinhaltet. Ich teile diese Auffassung nicht, da Zwangsheirat und häusliche Gewalt gemäß der AVwV-AufenthG eine besondere Härte i. S. d. § 31 Abs. 2 AufenthG darstellt und damit unabhängig von der bislang verbrachten Ehezeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründen kann. Zudem ist schlagen die Regierungsfractionen vor, dies im Gesetz selbst klarzustellen. Damit ist diesen Bedenken Rechnung getragen.

Ich halte die getroffenen und neu vorgesehenen Regelungen für insgesamt ausgewogen. Weitergehende Regelungen könnten den Nachteil haben, dass sie Missbrauchsmöglichkeiten Vorschub leisten könnten.

Aus dem umfangreichen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möchte ich nur einen Aspekt aufgreifen. Ich halte es nicht für angezeigt, Menschen mit einer Duldung nur deshalb ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, weil sie Opfer einer Zwangsehe geworden sind. In Einzelfällen mag dies angemessen sein. Allein der Verweis darauf, dass bei legalem Aufenthaltsstatus eine Regelung möglich ist, stellt keine ausreichende Begründung dar. Die Sachverhalte sind nach meinem Dafürhalten nicht zu vergleichen.

#### **Zu der Anhebung der Ehebestandszeit haben sich Ausländerbehörden in Hessen wie folgt geäußert:**

Die Ausländerbehörde Frankfurt ist für eine Verlängerung der Frist, da ein längerer Zeitraum die Aufdeckung und den Nachweis von Scheinehen erleichtert. Durch die Anhebung der Ehebestandszeit wird der Wechsel von der Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug in ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG erschwert und beugt u.U. dem Missbrauch des Aufenthaltszwecks "Ehe" vor. Das Aufrechterhalten des Anscheins wird schwieriger. Die "Zweckehepartner" gehen wiederum Beziehungen ein, die durch das Bestehen der Zweckehen belastet werden. Folge ist die Zunahme im Regelfall anonymer Hinweise auf das Eingehen von Zweckehen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels. Und selbst wenn die Behördentäuschung gelingt, reduziert eine Erhöhung der Ehebestandszeit die Zahl möglicher weiterer Zweckehen der dann geschiedenen "Zweckeheleute". Wer eine Zweckehe eingegangen ist und dadurch ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben hat, wird vermutlich eher bereit sein, selbst wiederum eine Zweckehe einzugehen. „Es hat ja funktioniert.“ Die präventive Wirkung der Erhöhung der Ehebestandszeit - vermutlich werden dann auch höhere finanzielle Forderungen durch den hier ansässigen Zweckehepartner gestellt - darf nicht unterschätzt werden, so die Ausländerbehörde in Frankfurt.

Andererseits sei der "Schaden" für schützenswerte Ehen, der durch die Erhöhung der Ehebestandszeit eintreten kann, marginal.

Im Bereich der Ausländerbehörde Frankfurt a.M. wurden im Jahr 2010 515 Aufenthaltserlaubnisse nach § 31 AufenthG erteilt, im Jahr 2009 566. Gleichzeitig wurde im Jahr 2010 in 79 Fällen wegen des Verdachts der Zweckehe Ermittlungen eingeleitet. Im Jahr 2009 waren es 82 Ermittlungsaufträge. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer insbesondere in der Anonymität von Großstädten erheblich ist.

Wilfried Schmäing  
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

In Wiesbaden werden z.B. alle Verfahren wegen Scheinehe durch die Staatsanwaltschaft eingestellt; dies wird dann bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde im Verwaltungsstreitverfahren vorgehalten.

Die Verlängerung der Ehebestandszeit auf mindestens drei Jahre ist nach Erfahrungen der Ausländerbehörde Rheingau-Taunus-Kreis zu begrüßen.

Sogenannte Scheinehen ließen sich seit der Verkürzung auf zwei Jahre praktisch nur noch selten nachweisen. Hier sei der Zeitraum einfach zu kurz, um nach Kenntnisnahme (Verdacht/ Anzeige) noch mehrere Überprüfungen durchführen zu können. Oft seien dann die zwei Jahre abgelaufen, ohne dass die Behörde zu aussagekräftigen und verwertbaren Erkenntnissen gekommen ist.

Auch dürfte sich der Anreiz, eine nicht schutzwürdige Ehe einzugehen, ein wenig verringern, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft für einen längeren Zeitraum bestehen muss.

Unabhängig von möglichen Scheinehen zeige sich auch, dass sich nach zwei Jahren oft noch keine soziale oder wirtschaftliche Integration des nachziehenden Ausländers entwickelt hat, geschweige denn eine Verwurzelung in hiesige Lebensverhältnisse erfolgt sei, die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht rechtfertigt, bzw. eine Rückkehr und Reintegration im Heimatland unzumutbar macht.

Auch die Ausländerbehörde der Stadt Offenbach am Main würde die geplante Anhebung der Ehebestandszeit von 2 auf 3 Jahren uneingeschränkt begrüßen. Zunächst einmal sei festzustellen, dass sich die Anzahl der Fälle, in denen der Verdacht auf Scheinehe besteht, seit der Anhebung der Ehebestandszeit gestiegen sei. Auch wenn in diesem Zusammenhang keine belastbaren Zahlen geliefert werden konnte, sei dieser Trend deutlich spürbar.

Ausländerbehörden gelingt es nur durch überaus zeit- und personalaufwendige Ermittlungen Scheinehen nachzuweisen. Oftmals gelingt dieser Nachweis nicht in der Zwei-Jahres-Frist; unmittelbar nach dem Erhalt des eheunabhängigen Aufenthaltstitels wird die Trennung der Eheleute registriert. Eine Verlängerung der Frist würde den Ausländerbehörden einen längeren Zeitraum einräumen, um die Scheinehe aufzudecken bzw. den Nachweis der Scheinehe zu führen. Gleichzeitig würde eine längere Ehebestandszeit die Attraktivität von Scheinehen deutlich verringern.

Nur eine Ausländerbehörde hat eine Verlängerung der Ehebestandszeit nicht für sinnvoll angesehen. Wer eine Scheinehe beabsichtige und plane, mache dies konsequent und dann könnten die Ausländerbehörden dies weder nach zwei noch nach drei Jahren aufdecken. Zur Bekämpfung von Scheinehen sei dies das falsche Instrument.

### **III. Residenzpflicht**

Die Anträge der Fraktion „DIE LINKE“ 17/2352 „Menschenrecht auf Freizügigkeit ungeteilt verwirklichen“ und der Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ können aus fachlicher Sicht in dieser weitgehenden Form keine Unterstützung finden.

Die Residenzpflicht für Asylbewerber und die Möglichkeiten für räumliche Beschränkungen nach dem Asylverfahrensgesetz und Aufenthaltsgesetz sind grundsätzlich sachgerecht und entsprechen den verfassungsrechtlichen Regelungen. Im Einzelnen können Erleichterungen noch sinnvoll sein, wie z.B. der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf 17/4401, wonach die Landesregierungen den Bereich zum vorübergehenden Aufenthalt im gegenseitigen Einvernehmen erweitern können. Die Regierungsfractionen haben dies aufgegriffen und zudem noch die Erweiterung auf das Bundesland insgesamt vorgesehen.

Eine zu begrüßende Lockerung stellt auch der Vorschlag der Bundesregierung dar, wonach z.B. bei Arbeitsaufnahmen und Schulbesuch eine Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung erfolgen kann.

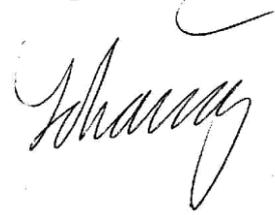
#### **IV. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen**

Die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Integrationskursen ist für die Ausländerbehörden eine sehr sinnvolle Ergänzung zur Kontrolle der Maßnahmen, zu deren Teilnahme der Ausländer gesetzlich verpflichtet ist. Auch die Regelung in § 8 AufenthG, wonach die Ausländerbehörde die ordnungsgemäße Teilnahme zu prüfen hat, macht die Pflichten der Ausländerbehörden im Zusammenhang mit dem Ziel der Integration besonders deutlich.

Der Vorschlag der Regierungsfractionen, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, bis ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen oder der Nachweis erbracht wurde, dass die Integration anderweitig erfolgt ist, ist eine angemessene Maßnahme, die den Betroffenen nicht zu stark einschränkt. Schon heute wird oft eine Befristung vorgenommen, zu der die Ausländerbehörden nunmehr grundsätzlich verpflichtet werden. Bisher stand dies im Ermessen der Ausländerbehörde.

Wilfried Schmäing  
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Auch der Vorschlag der Regierungsfractionen, die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs von dem Anspruch darauf zu entkoppeln, ist zur Stärkung der Integrationsmaßnahmen zu begrüßen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmäing', written in a cursive style.